

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0876/2015
Auskunft erteilt: Herr Bartmann Herr Franke Herr Krause-Kämereit
Ruf: 492-6115 492-6110 492-6111
E-Mail: Bartmann@stadt-muenster.de FrankeGerd@stadt-muenster.de Krause-Kaemereit@stadt-muenster.de
Datum: 21.10.2015

Betrifft

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB -

Beratungsfolge

17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.11.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
02.12.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Anlage 1 dargestellten Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen sowie die Begründung dazu (Anlage 2) zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ein Zielabweichungsverfahren zum „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplanes Münsterland für die geplanten Konzentrationszonen 1 und 2a bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zu den Beschlusspunkten 1. – 3. der Sachentscheidung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Verfahrensverlauf

Bisherige Beschlüsse

Der Rat hat am 25.03.2015 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen beschlossen (vgl. Vorlage V/0017/2015). Gleichzeitig hat er die zugrundeliegende Potenzialflächenanalyse (vgl. Anlage 1 der o.a. Vorlage) sowie den darauf aufbauenden Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des durch den Rat erweiterten Beschlusses das Flächenutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, Visualisierungen zu erstellen, mit denen die möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Konzentrationszonen auf das Landschaftsbild beispielhaft dargestellt werden können. Ein ebenfalls beauftragtes Beteiligungskonzept für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat der ASSVW in seiner Sitzung am 30.04.2015 beschlossen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 02.06.2015 fand in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster eine zentrale Informationsveranstaltung für die Gesamtstadt statt. In der von ca. 150 Bürgerinnen und Bürgern besuchten Veranstaltung wurden die Erarbeitung des Planentwurfes sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) ausführlich erläutert und erstmals die erarbeiteten Visualisierungen gezeigt. Alle Pläne und Visualisierungen sowie die Artenschutzprüfung Stufe I wurden zudem anschließend im Internet bereitgestellt. Das Protokoll der Informationsveranstaltung ist als Anlage 7 der Vorlage beigelegt.

Darüber hinaus wurden in den Bereichen Sprakel, Häger, Kinderhaus, Handorf, Laer, Albachten und Amelsbüren vom 16.06.2015 - 18.06.2015 Vor-Ort-Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die 12 Veranstaltungen waren sehr gut besucht und die Angebote wurden insgesamt von ca. 550 Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Einzelprotokolle zu den Vor-Ort-Terminen wurden nicht gefertigt, die Veranstaltungen verliefen jedoch trotz deutlich mehrheitlich grundsätzlich ablehnender Haltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber neuen Windenergieanlagen in der Umgebung der jeweiligen Stadtteile bzw. Bauerschaften meist sachlich und konstruktiv. Dies gilt insbesondere auch für die zentrale Informationsveranstaltung.

Die mit Abstand meistbesuchte Veranstaltung war diejenige in Häger mit ca. 150 Bürgerinnen und Bürgern, die u.a. dem Aufruf einer Bürgerinitiative gefolgt waren. Im Rahmen der Veranstaltung wurden vom Sprecher der Bürgerinitiative ein Anschreiben samt Unterschriftenliste mit knapp 90 Unterschriften gegen die Neudarstellung von Windkonzentrationszonen im Bereich Häger an die Verwaltung übergeben. Bei den Veranstaltungen in Laer, in Albachten-Süd sowie am Golfplatz

Tinnen waren jeweils um die 70 interessierte Bürgerinnen und Bürger vor Ort, ansonsten waren es im Schnitt etwa 25 Interessierte.

In den Veranstaltungen wurden das Planverfahren und die gezeigten großflächigen Visualisierungen erläutert, Fragen beantwortet und Anregungen bzw. Kritik entgegen genommen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert, Ihre Anregungen auch schriftlich vorzubringen, um der Verwaltung die Möglichkeit bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens einen breiten Überblick über alle betroffenen Belange zu erhalten und diese in die Überarbeitung des Vorentwurfs einfließen lassen zu können.

Weitere geplante Beteiligungsschritte

Aufgrund des z.T. zu knappen Zeitbudgets bei den Veranstaltungen vor Ort und vor dem Hintergrund der notwendigen Überarbeitung des Entwurfs (s.u.) plant die Verwaltung in der Woche vom 09. – 12.11.2015 in den drei Schwerpunktbereichen im Nordwesten (Häger / Sprakel), im Südwesten (Albachten / Mecklenbeck / Amelsbüren) sowie im Osten des Stadtgebiets weitere Informationsveranstaltungen durchzuführen. Dabei sollen der überarbeitete Entwurf vorgestellt, offene Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet und das weitere Verfahren erläutert werden. Diese Veranstaltungen sind bewusst in den Zeitraum zwischen Veröffentlichung dieser Vorlage und der ersten Diskussion in den Bezirksvertretungen gelegt worden, um auch den politischen Entscheidungsträgern vor der Beratung, Empfehlung und Entscheidung dieser Vorlage nochmals Gelegenheit zu geben, sich intensiv mit den Inhalten und den geäußerten Anregungen zum Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung zu beschäftigen. Über den Verlauf der Veranstaltungen wird – soweit erforderlich – mündlich berichtet.

Im Anschluss und unter Voraussetzung eines Beschlusses zu dieser Vorlage wird die Auslegung des Planentwurfes in der vom Rat dann beschlossenen Fassung vorbereitet und – einen Beschluss des Rates am 16.12.2015 vorausgesetzt – Anfang 2016 durchgeführt. In einem Zeitraum von einem Monat besteht dann nochmals die Möglichkeit, Anregungen und Kritik vorzubringen. Abschließend muss der Rat die dann vorgebrachten Anregungen würdigen und abwägend darüber entscheiden. Dieser Beschluss ist nach dem bisherigen Zeitplan für den Zeitraum vor der Sommerpause 2016 geplant.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Zeitgleich mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die dort vorgetragenen Anregungen wurden gewürdigt und in Teilen bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt (s.u.).

Änderungen im Entwurf

Gegenüber dem vom Rat beschlossenen Vorentwurf wurden nach Auswertung der Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit folgende Änderungen in den Entwurf übernommen:

- *Erweiterung der Potenzialfläche 2a „Häger“ aufgrund regionalplanerischer Festlegungen sowie des planungsrechtlichen Bestandsschutzes*

Die Konzentrationszone 2a wurde gegenüber dem Vorentwurf nach Norden ausgeweitet, um die nicht abwägungszugängliche Darstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans in diesem Bereich umzusetzen. Gleichzeitig werden damit zwei bestehende Windenergieanlagen in ihrem Bestand auch planungsrechtlich abgesichert.

– *Herausnahme der Potenzialfläche 5 „Haskenau“ aus Landschaftsschutz- und Denkmalschutzgründen*

Geprägt wird der gesamte östliche Stadtraum durch die Werselandschaft. Er stellt sich als weitgehend durch Verkehrsachsen unzerschnitten dar und weist kaum Überprägungen durch sonstige Infrastruktureinrichtungen oder dergleichen auf. Der Werseraum ist daher eine der bedeutendsten naturgeprägten Naherholungslandschaften der Stadt. Die hohe Qualität liegt zum einen in der besonderen landschaftlichen Prägung des Raumes, zum anderen aber auch in der Erreichbarkeit aus der Innenstadt sowie den östlich gelegenen Stadtteilen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sowie der überragenden Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind wesentliche Teile bereits seit den 1970er Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Windenergieanlagen in diesem Bereich würden als raumbedeutsame Einrichtungen die Charakteristik und die landschaftliche Prägung des gesamten Raumes in nicht unerheblicher Weise beeinflussen.

Auch der Landschaftsbeirat hat sich aus den benannten Gründen gegen die Ausweisung als Konzentrationszone ausgesprochen.

Mit der als Bodendenkmal geschützten mittelalterlichen Turmhügelburg Haskenau gibt es ein herausragendes Beispiel für die im Einzugsgebiet der mittelalterlichen Stadt Münster existierenden Adelssitze und festen Häuser, bei denen der räumliche Bezug in der heutigen Landschaft auch heute noch unmittelbar wahrnehmbar ist. Alle Befestigungswerke der Burg in Form von Wällen und Gräben richten sich nach Süden und Südosten (mithin in Richtung der Potenzialfläche) aus, so dass dies die Hauptverteidigungsrichtung, gleichzeitig aber auch Schauseite war. Die „Burg musste sich schon aus der Entfernung als möglichst imposant und uneinnehmbar darstellen, als Inszenierung in der Landschaft. Diese historisch bedeutende Sichtbarkeit würde durch die Anlage von Windkraftanlagen in der Potenzialfläche 5 nachhaltig und entscheidend beeinträchtigt, so dass hier das Erscheinungsbild des Bodendenkmals beeinträchtigt wird (§ 9.1b DschG NRW)“ (Zitat aus der Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Archäologie, vgl. Anlage 7). Eine vorläufige Sichtfeldanalyse zeigt, dass von der Haskenau aus nach Süden und Südosten jeweils mehr als zwei Kilometer freie Sicht besteht (Waldfreiheit vorausgesetzt).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Fachbehörde (LWL-Archäologie) hat daher erklärt, dass bereits jetzt davon auszugehen ist, dass Windkraftanlagen das Bodendenkmal in seinem Erscheinungsbild so nachhaltig beeinträchtigen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege das Benehmen zur Errichtung von Einzelanlagen innerhalb oder im Umfeld der Konzentrationszone, unabhängig von der genauen Position einer Windenergieanlage, nicht erteilt werden würde. Dabei geht es explizit nicht um die Erforschung des Denkmals, sondern um seine Wahrnehmbarkeit und seine Sicht- und Lagebeziehungen in seinem historischen Umfeld.

Prognostisch muss insofern davon ausgegangen werden, dass sich eine Realisierung von Windenergieanlagen in diesem Bereich unter denkmalpflegerischen Aspekten nicht umsetzen lassen wird und eine Konzentrationszonendarstellung im Flächennutzungsplan deshalb ausscheidet.

– *Herausnahme der Potenzialfläche 7 „Laer“ aus Landschaftsschutz- und Immissionsschutzgründen*

Auch der Bereich „Laer“ wird durch die nah gelegene Werselandschaft geprägt. Insofern gelten die unter dem vorgenannten Punkt „Haskenau“ gemachten Ausführungen zum Landschaftsschutz auch hier.

Hinzu kommt, dass sich in geringer Entfernung westlich der Potenzialfläche eine ganze Reihe von Häusern entlang des Werseufers befindet. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (08.03.2001), welches zur Auffassung gelangte, dass der Bereich der Bebauung am östlichen Werseufer dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, wurde dort ein Be-

bauungsplan aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dieser seit dem Jahr 2006 rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Wochenendhäuser / Bootshäuser* fest.

In der TA Lärm, die als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagen genehmigung anzuwenden ist, sind Sondergebiete für Erholungszwecke nicht explizit erfasst. Die Kommentierung der TA Lärm (Feldhaus, Tegeder, Rn. 49) kommt zu dem Schluss, dass Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten (WR) entsprechen. Auch in der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ werden Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt. Gefestigte Rechtsauffassung ist auch, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift. Das bisher angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist damit in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage im westlichen Teilbereich der Potenzialfläche selbst im lärmreduzierten Betrieb eine Genehmigung nach BlmschG erlangt. Eine nicht realisierbare Planung ist jedoch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und eine entsprechende Darstellung im FNP wäre daher unwirksam.

Vor diesem Hintergrund muss das Wochenendhausgebiet als Siedlungsrand genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen bzw. deren Rändern wurde ein Abstand von (immissionsbedingt) 500 m berücksichtigt.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Konzentrationszone zu klein ist, um weiterhin (theoretisch) drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können. Auch die Anregung eines Eigentümers, die Konzentrationszone nach Osten über die Straße „Alter Mühlenweg“ auszuweiten, ist nicht möglich, da dieser Bereich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist und hier (im Gegensatz zu potenziellen Flächen in Autobahnnähe) auch keine Befreiung vom generellen Bauverbot innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist.

Da ein wesentliches gesamtstädtisches Kriterium die Konzentrationswirkung ist und in diesem Zusammenhang Potenzialflächen, die keine drei Windenergieanlagen aufnehmen können, ausgeschlossen wurden (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, Anlage 2), kann die Potenzialfläche 7 „Lar“ nicht als Konzentrationszone dargestellt werden und wurde daher aus dem Entwurf herausgenommen.

– *Reduzierung der Potenzialfläche 12 „Wilbrenning“ aus Immissionsschutzgründen*

Direkt an die Konzentrationszone 12a angrenzend befindet sich der Golfplatz Forst Tinnen. Um den Golfplatzbetrieb und damit die Attraktivität des Platzes – als einen bedeutenden Sport- und Freizeitstandort im Außenbereich – und seine Wirtschaftlichkeit nicht durch direkt angrenzende Windenergieanlagen unverhältnismäßig einzuschränken, wird aus Immissionsschutzgründen (insbesondere Schutz vor Lärm und Verschattung) ein Abstand von 200 m um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Golfplatzes vorgeschlagen.

Dieser Abstand ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Referenzanlage erzeugt im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von 211 m eine Lärmbelastung von 50 dB(A), für den Fall, dass mehrere Anlagen entstehen und um auf der sicheren Seite zu sein, wird ein Abstand von 250 m - mithin 200 m bis zum Rand der Konzentrationszone - gewählt. 50 dB(A) entspricht dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete tagsüber und damit einem ausreichenden Schutzniveau für eine Ruhe benötigende Freizeitnutzung im Außenbereich.

– *Herausnahme der Potenzialfläche 13 „AK MS-Süd“ aus Landschaftsbildgründen*

Die Potenzialfläche 13 „AK MS-Süd“ liegt im Sichtachsen-Korridor des Aasees. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neu hinzukommende Windenergieanlagen wur-

den im Vorfeld der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Visualisierungen erstellt. Dabei wurden gutachterlicherseits für realistisch gehaltene Anlagenstandorte von prägnanten Fotostandorten aus visualisiert (vgl. Anlage 4). Der prägnanteste dieser Fotopunkte ist der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstellt, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich ist. Dieser Blick konnte bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden.

Der gesamte Bereich des Aasees weist eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung auf und ist entsprechend hochfrequentiert. Der nördliche Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomieangeboten bildet dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Die Visualisierungen – zum einen mit 150 m hohen Anlagen, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage am Autobahnkreuz Münster-Süd, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre – machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen in den Teilpotenzialflächen 13a - c genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont – bei entsprechenden Sichtverhältnissen – als neue Landmarken erscheinen würden.

Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Aasee-Umfeld macht auch das vom Rat am 13.07.2011 beschlossene Leitbild Aasee deutlich. Dort heißt es, dass „Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt ... erhalten bleiben [müssen]“.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, auf die Darstellung der Potenzialfläche 13 „AK MS-Süd“ zu verzichten.

– *Geringfügige Reduzierung der Potenzialfläche 3 „Sandrup“*

Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 100 m an die Autobahn bzw. 40 m an Bundesstraßen heranrücken, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet; es reicht die erkennbare Möglichkeit. Der zuständige Straßenbaulastträger straßen.nrw hat erklärt, dass diese abstrakte Gefährdungsmöglichkeit gegeben ist und die Anbaubeschränkungszone daher für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung steht. Daher muss die Konzentrationszone 3 „Sandrup“ in einer Tiefe von 20 m entlang der B 219 reduziert werden.

– *Geringfügige Reduzierung der Potenzialfläche 11 „Sudhoff“*

Innerhalb dieser Potenzialfläche liegt eine kleinere Waldparzelle. Diese musste aus der Konzentrationszonendarstellung herausgenommen und die Abgrenzung der Konzentrationszone angepasst werden.

– *Herausnahme von Splitterflächen*

Vor dem Hintergrund, dass sämtliche Flächen, die als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen, unter einem Risikovorbehalt hinsichtlich von Baubeschränkungen nach § 18a LuftVG liegen (vgl. Kapitel 8 „Belange des Luftverkehrs“ der Begründung zur FNP-Änderung, Anlage 2) und ggf. auch aus Artenschutzgesichtspunkten (vgl. Kapitel 9 der Begründung zur FNP-Änderung, Anlage 2) Verschiebungen des genauen Standorts einer Windenergieanlage notwendig werden können, wird eine Mindestgröße einer Konzentrationsfläche vorausgesetzt. Diese Mindestgröße wird mit dem Doppelten (ca. 1,57 ha) der vom Rotor der Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m) überstrichenen Fläche angenommen, um die notwendige Flexibilität im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit die Vollziehbarkeit der FNP-Planung zu gewährleisten. Kleinere Flächen werden somit ausgeschlossen. Dies betrifft die Potenzialflächen 2b, 2g, 2k, 3b und 10g.

Abschließend wurden – sofern noch nicht im Vorentwurf geschehen – alle ungeeigneten Teilbereiche der dargestellten Konzentrationszonen entfernt. Als ungeeignet erweisen sich dabei „Schläuche“, „Ausfransungen“ und „spitze Ecken“ der geometrischen Abgrenzungen der ermittelten Potenzialflächen, die vom Flächenzuschnitt her zu klein sind (< Rotordurchmesser), um eine Windenergieanlage (gem. Referenzanlage) aufnehmen zu können (vgl. Kapitel 7 „Entfernung nicht geeigneter Teilräume“ der Begründung zur FNP-Änderung, Anlage 2).

Im Entwurf nicht berücksichtigte Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Nachfolgend aufgeführte wesentliche Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Entwurf nicht berücksichtigt:

– Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie

Es wird bei linearen Bodendenkmälern ein Abstand von 200 m und bei sonstigen raumwirksamen Objekten die Einhaltung eines Abstandes von 450 m (im Einzelfall bis zu 1000 m) angeregt.

Aufgrund der Beeinträchtigung des möglichen Bodendenkmals „Fliegerhorst Handorf“ wird angeregt, auf die Darstellung der Zone 6 „Handorfer Heide“ zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die genannten Abstände stellen keine „harten“ Tabukriterien dar, ein Durchschlagen dieser Abstandserfordernisse bis auf die Genehmigungsebene mit einer entsprechenden denkmalrechtlichen Versagung ist nicht zu erwarten. Da ein Einhalten der o.a. Abstände darüber hinaus zu einer erheblichen Reduzierung der im Entwurf dargestellten Zonen führen würde (Reduzierung der Zonen 2c, 3a und 11a sowie Entfall der Zonen 4, 6 und 14), wird der Anregung nicht gefolgt.

Anders als die Zone 5 „Haskenau“ bei der der Landschaftsverband bereits jetzt erklärt hat, dass eine Benehmensherstellung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Genehmigung einer Windenergieanlage nicht erteilt wird, wird bezogen auf Zone 6 „Handorfer Heide“ lediglich argumentiert, dass von einer Benehmensherstellung nicht von vornherein ausgegangen werden kann. Auch vor dem Hintergrund, dass der ehemalige Fliegerhorst Handorf formal noch nicht als Bodendenkmal eingetragen ist, kann die entsprechende Prüfung der denkmalrechtlichen Erlaubnis damit ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.

– Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur

Der Landschaftsverband macht denkmalpflegerische Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 2h und 2g „Häger“ geltend. Als Begründung verweist er auf die denkmalgeschützte Kirche St. Johannes Nepomuk in Hansell, die als bewusster Sichtachsenpunkt für die von Nordwesten auf die Kirche zuführende Hanseller Straße konzipiert wurde.

Weiterhin macht der Landschaftsverband denkmalpflegerische Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 9a und 9b „Amelsbüren“ sowie 10d und 10e „Loevelingloh“ geltend. Als Begründung verweist er auf Blickbeziehungen zwischen der umgebenden Kulturlandschaft und der raumwirksamen, denkmalgeschützten Kirche St. Sebastian in Amelsbüren, die beeinträchtigt würden.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Raumwirkung des Denkmals (Kirche St. Johannes Nepomuk in Hansell) durch mögliche Windenergieanlagen in den Zonen 2g und 2h wurde mittels mehrerer Visualisierung geprüft. Eine gewisse Beeinträchtigung der Raumwirkung ist demnach je nach Standort des Betrachters generell möglich, eine erhebliche Beeinträchtigung, die in einer Genehmigungsversagung münden könnte, ist jedoch nicht erkennbar (vgl. Anlage 5).

Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Raumwirkung des Denkmals (Kirche St. Sebastian in Amelsbüren) konnte nur überschläglich geprüft werden, da keine speziellen und tradierten Blickachsen erkennbar sind, anhand derer man die Auswirkungen möglicher (ebenfalls insbesondere in Bezug auf den genauen Standort noch nicht bekannter) Windenergieanlagen visualisieren und beurteilen könnte. Im Ergebnis ist eine gewisse Beeinträchtigung der Raumwirkung demnach je nach Standort des Betrachters und möglicher Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eine besondere Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Kirche mit einem Durchschlagen der Bedenken auf die Genehmigungsebene (und damit ein Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Genehmigung einer Windenergieanlage) ist aber nicht zu erwarten. Daher empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nicht aufzunehmen.

– Straßen.nrw, Eisenbahnbundesamt sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die Behörden regen eine Vergrößerung der Abstände zu klassifizierten Straßen, zur Eisenbahn und zum Dortmund-Ems-Kanal an und begründen dies z.T. (straßen.nrw) mit einer Gefährdung durch Eiswurf.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einhaltung vergrößerter Abstände (300 m zu klassifizierten Straßen, 200 m zu Eisenbahnstrecken und 150 m zum Kanal) würde zu einer deutlichen Reduzierung der Konzentrationszonen führen: Reduzierung der Zonen 2c, 2l, 10a, 10c, 11a, 12b und 14a sowie Entfall der Zonen 3c, 3d, 4, 10d und 13 wären die Folge.

Da es sich bei den o.a. Abständen nicht um „harte“ Tabukriterien, sondern lediglich um Empfehlungen handelt, die gesetzlich nicht festgelegt sind, empfiehlt die Verwaltung diesen Anregungen nicht zu folgen. Es ist nicht ausgeschlossen – und am Beispiel der neuen Windenergieanlage am Stodtbrockweg faktisch vollzogen –, dass Windenergieanlagen auch innerhalb dieser Abstandszonen genehmigt werden können. Insbesondere die Gefahr von Eiswurf lässt sich technisch reduzieren.

– BUND, LNU NRW, NaBu NRW

Es wird angeregt, statt eines pauschalen Abstandes von 300 m zu FFH- und Vogelschutzgebieten, individuelle und größere Abstände anzunehmen, wie sie beispielsweise von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („Helgoländer Papier“) mit mindestens 1.200 m angegeben sind. Da sich die Zone 4 „Coerheide / Kanal“ nur in einem Abstand von ca. 400 m zum Vogelschutzgebiet „Rieselfelder“ befindet, wird angeregt, diese Konzentrationszone zu streichen. Auch der Landschaftsbeirat sieht diese Konzentrationszone kritisch.

Darüber hinaus wird angeregt, die tatsächlich in den verschiedenen Bereichen vorkommende Arten in die Artenschutzprüfung aufzunehmen und sich nicht auf die Arten im Standarddatenbogen zu beschränken. Bezogen auf die Fledermausfauna werden die Konzentrationszonen 2, 4, 5, 6, 7 und 9 kritisch gesehen und es wird angeregt, eine Artenschutzprüfung Stufe 2 durch die Stadt zu veranlassen. Das sogenannte „Gondelmonitoring“ wird nicht als sinnvolle Alternative angesehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das o.a. „Helgoländer Papier“ hat ausschließlich Empfehlungscharakter. Daher wurde statt eines insgesamt größeren Abstandes zu FFH- und Vogelschutzgebieten der im Windenergieerlass genannte Regelabstand von 300 m angenommen. Zusätzlich wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt, ob und in welchem Umfang ggf. Konflikte zwischen dem Arten- bzw. Habitatschutz und der Windenergienutzung bestehen.

Im Ergebnis bestehen nach prognostischer Abschätzung des Gutachters für keine der im Entwurf dargestellten Windkonzentrationszonen unüberwindbare Konflikte in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz, eine Ausweisung als Windkonzentrationszone auf FNP-Ebene kommt damit in allen Fällen in Betracht. Nichtsdestotrotz muss im weiteren Genehmigungsverfahren (2. Ebene) in jedem Fall im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II die Vereinbarkeit der konkret geplanten Windenergieanlage mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt werden. Dabei werden durch umfangreiche Vor-Ort-Kartierungen die vorkommenden Arten ermittelt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II werden auch die Erfordernisse zur Durchführung von artbezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, z.B. Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, dargelegt.

Die Durchführung der ASP Stufe II durch die Stadt im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens ist weder notwendig (s.o.), noch sinnvoll (da konkrete Standorte und Anlagentypen im Rahmen des FNP-Verfahrens gar nicht bekannt sind) und auch nicht wirtschaftlich vertretbar (da sehr teuer).

– Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Da die Belange der Bundeswehr je nach genauem Standort, Anlagentyp und –höhe betroffen sein können, wird eine Beteiligung angeregt, sobald diese Details feststehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum jetzigen Zeitpunkt und auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind Details zu genauen Standorten, Anlagentypen und deren jeweiliger Höhe nicht bekannt. Daher kann diese Prüfung erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (2. Ebene) erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

– Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie Deutsche Flugsicherung

Es wird generell empfohlen, auf die Darstellung sämtlicher im FNP-Entwurf dargestellten Zonen zu verzichten, da sie alle in Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG liegen. Darüber hinaus wird im Einzelnen auf einen „Pflichtmeldepunkt“ des FMO sowie auf den Verkehrslandeplatz Münster-Telgte verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Sofern man der generellen Empfehlung folgt, müsste die Planung an dieser Stelle eingestellt werden, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen würde sich dann am bestehenden Flächennutzungsplan bzw. nach dessen Aufhebung an der generellen Zulässigkeit nach § 35 BauGB richten.

Da die genaue Prüfung, ob die Anlagenschutzbereiche durch die Errichtung einer Windenergieanlage negativ betroffen sind, nur in Kenntnis des genauen Standortes und des Typs der Windenergieanlage im Einzelfall stattfindet, kann und muss sie in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren (2. Ebene) verlagert werden. Eine Genehmigung ist dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie zwei im Jahr 2014 errichtete Anlagen in Amelsbüren und Wolbeck zeigen.

Da dies im Einzelfall die Vollziehbarkeit der Planung betreffen kann, wird ein entsprechender ausdrücklicher Risikovorbehalt in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und es wird eine plausible Mindestgröße der darzustellenden Windkonzentrationszonen (1,57 ha) angesetzt, die noch eine gewisse Flexibilität der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren ermöglicht.

Im Entwurf nicht berücksichtigte Anregungen der Öffentlichkeit

Aufgrund der großen Vielzahl und Vielfalt der Anregungen aus der Öffentlichkeit können im Rahmen dieser Vorlage nur die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen und in vielen Schreiben wiederkehrenden Argumente behandelt werden. Nahezu alle Anregungen zielen aber darauf ab, auf Basis unterschiedlichster Argumente den Verzicht auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen im jeweiligen Wohnumfeld zu begründen.

Die meisten Anregungen kamen dabei aus den Bereichen Häger, Laer und Mecklenbeck/Albachten. In allen drei Bereichen haben sich Bürgerinitiativen bzw. Interessengemeinschaften gegen die Ausweisung von Windkonzentrationszonen im jeweiligen Bereich gebildet.

– Abstände zu Wohnnutzungen

Generell wird seitens vieler Bürger die Sorge geäußert, dass die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund nicht ausreichender Abstände zur Wohnbebauung zu einer Einschränkung der Lebensqualität bis hin zu Gesundheitsgefährdungen führen. Dabei werden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, der Infraschallbelastung, der optisch bedrängenden Wirkung sowie des auftretenden Schattenwurfs thematisiert. Aufgrund der daraus angeregten größeren Abstände wird ein Verzicht auf die Ausweisung der Zonen 2, 3, 6, 7, 13, und 14 angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden, und es wird ein Abstand vom Zehnfachen der Höhe der Windenergieanlagen bis hin zu 2.000 – 3.000 m gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich muss bei der Planung und Realisierung von Windenergieanlagen zwischen zwei Ebenen unterschieden werden. Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplanes (1. Ebene) werden lediglich im Rahmen und bedingt durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Umkehrschluss diejenigen Bereiche festgelegt, die für die Errichtung von – ansonsten im Außenbereich allgemein privilegierten – Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen.

Die als Konzentrationszonen für die Windenergie verbleibenden Flächen müssen auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabenzulassung (2. Ebene) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage einer konkreten Vorhabenplanung weiter untersucht werden.

Auf der Planungsebene (1. Ebene) muss allerdings sichergestellt werden, dass nicht einzelne Belange grundsätzlich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in der jeweiligen Zone sprechen, so dass eine Genehmigung (2. Ebene) von vornherein ausgeschlossen erscheint. Insofern ist prognostisch abzuschätzen, inwieweit die entsprechenden fachgesetzlichen Anforderungen einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen und sich die Planung damit als nicht umsetzbar und insofern als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erweist.

Einen auf Flächennutzungsplanebene gesetzlich geregelten oder empfohlenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen (Wohngebieten) gibt es nicht. Das Land NRW hat von der vom Bundesgesetzgeber durch eine Novellierung des § 249 BauGB eingeräumten Möglichkeit, solche Mindestabstände festzulegen, bisher keinen Gebrauch gemacht und nach der-

zeitigem Kenntnisstand auch nicht geplant, von der bis zum 31.12.2015 befristeten Öffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Die Anwendung eines Abstandes in einer Größenordnung von 450 m (dreifache Gesamthöhe) oder mehr zu Wohngebäuden im Außenbereich würde (bei ansonsten unverändertem Kriterienkatalog) dazu führen, dass bis auf die drei im Planentwurf dargestellten Teilbereiche 1, 2a und 2e sämtliche dargestellten Konzentrationszonen entfallen müssten. Da diese Teilbereiche als regionalplanerisches Ziel festgelegt sind, müssen sie dargestellt werden.

Eine solche Planung wäre aber nach Auffassung der Verwaltung rechtlich nicht zulässig, da sie der Windenergie nicht substantiell genügend Raum belässt. Alternativ gäbe es nur die Möglichkeit, auf eine Konzentrationszonenplanung und die damit verbundene Steuerungswirkung gänzlich zu verzichten: Windenergieanlagen wären dann im gesamten Außenbereich von Münster grundsätzlich zulässig, sofern sie die fachgesetzlichen Anforderungen im Einzelfall am jeweiligen Standort erfüllen können.

Um eine städtebaulich sinnvolle Steuerungswirkung zu ermöglichen, wurden daher im Bereich der immissionsschutzbedingten Abstände zwischen Windkonzentrationszonen und Wohnbebauung grundsätzlich nur diejenigen Bereiche ausgeschlossen, die aufgrund fachgesetzlicher Anforderungen eine Umsetzung äußerst unwahrscheinlich bzw. unmöglich erscheinen lassen.

Inwiefern später konkrete, heute noch unbekannte, Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen dann die im Einzelfall gesetzlich vorgeschriebenen, notwendigen Abstände aufweisen, muss im Genehmigungsverfahren (2. Ebene) abschließend geklärt werden. Bei größeren Anlagen müssen dann entsprechend höhere Abstände eingehalten werden. Im Übrigen spielen die im Rahmen der Flächennutzungsplanung gewählten (Minimal-)Abstände zur Auswahl der Konzentrationszonen im Rahmen der Genehmigungsplanung keine Rolle mehr.

Windenergieanlagen wirken insbesondere durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Weitere detaillierte Ausführungen dazu können der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung entnommen werden (Anlage 2).

– *Grundstückswertminderung*

Es wird befürchtet, dass die Darstellung von Windkonzentrationszonen im direkten Umfeld der jeweiligen Wohnbebauung aufgrund von Schattenwurf, Lärm und optisch bedrängender Wirkung zu einer Wertminderung der Grundstücke bzw. einer Beeinträchtigung der Vermietbarkeit von Immobilien führen werden. Es wird angeregt, die Vermögensverluste zu ersetzen bzw. einen finanziellen Ausgleich für zu erwartende gesundheitliche Schäden zu leisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Annahme, dass die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in der näheren oder weiteren Umgebung zu Grundstückswertminderungen führt, ist spekulativ. Studien (Gutachterausschuss Kreis Steinfurt, Stadt Aachen) kommen zum Ergebnis, dass sich kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Windrädern und dem Wert von Bauland bzw. der Anzahl der Verkäufe feststellen lässt.

Im Übrigen hat das BauGB in den §§ 39-44 mögliche Entschädigungsansprüche von Eigentümern geregelt. Ansprüche aus einer sich ändernden Planung im Umfeld fallen nicht darunter. Sie unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde und müssen lediglich den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Abwägung, genügen.

Ohnehin muss im bzw. in der Nähe des Außenbereichs stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen – darunter fallen auch Windenergieanlagen – gerechnet werden.

– *Einschränkung der Siedlungsentwicklung in Sprakel, Häger und Kinderhaus*

Es wird angeregt, auf die Darstellung der Zonen 2c, 2i-j, 2k und 3a zu verzichten, da sie die Siedlungsentwicklung von Sprakel, Nienberge-Häger und Kinderhaus einschränken würden.

Stellungnahme der Verwaltung

Alle im Flächennutzungs- und Regionalplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen wurden bei der Potenzialflächenanalyse mit entsprechenden Abständen berücksichtigt.

In Sprakel betrifft dies die genannte Fläche zwischen dem derzeitigen Neubaugebiet (Bebauungsplan Nr. 459 „Nördlich Landwehr“) und der Autobahn, soweit sie im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung in Richtung Autobahn wird siedlungsstrukturell und aus Lärmvorsorgegründen (Nähe Autobahn) nicht für sinnvoll erachtet, zumal sowohl Flächennutzungsplan wie auch Regionalplan weitere Siedlungsentwicklungsflächen in einer Größenordnung von über 20 ha im Norden und Südwesten von Sprakel vorhalten.

In Häger sind im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan noch Siedlungserweiterungsflächen in einer Größenordnung von ca. 5 ha dargestellt. Aufgrund einer – der geringen Größe Hägers geschuldeten – fehlenden Regionalplandarstellung kann eine weitere Siedlungsentwicklung in Häger ohnehin nur aus der Eigenentwicklung heraus begründet werden und muss daher in überschaubaren und kleinen Schritten stattfinden. Die dargestellten 5 ha sind vor diesem Hintergrund dazu auf lange Sicht ausreichend.

Eine Siedlungserweiterung von Kinderhaus in Richtung Norden ist weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan vorgesehen. Die betroffene Konzentrationszone 3a „Sandrup“ liegt im Übrigen ca. 1,4 km vom nördlichen Ortsrand Kinderhaus entfernt, mitten im Landschaftsraum zwischen Kinderhaus und Sprakel. Damit gäbe es theoretisch – auch unter Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes und schutzwürdiger Biotope – noch umfangreiches Potenzial für eine Siedlungserweiterung. Im Übrigen gibt es im Baulandprogramm noch zwei Neubaugebiete in Kinderhaus (ehem. Sportplatz Westfalia sowie südlich des Ermlandweges) und auch im nicht-öffentlichen Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 sind weitere potenzielle Wohnbauflächen in Kinderhaus verzeichnet.

– *Gefährdung des Reitbetriebes und der Existenz von Reiterhöfen*

Es wird angeregt, auf die Konzentrationszonen 3c und 3d sowie 6 zu verzichten, da der ausgeübte Reitbetrieb und bestehende Reiterhöfe sich in ihrer Existenz gefährdet sehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Annahme, dass die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in der näheren oder weiteren Umgebung dazu führt, dass ein Reitverein nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden kann bzw. bestehende Reiterhöfe damit in Existenznöte kommen, ist spekulativ. Da sich in den benannten (und auch allen anderen bekannten) Fällen stets eine Wohnnutzung im Umfeld der Reitplätze befindet, beträgt der Abstand zwischen diesem Reitplatz und einer möglichen Windenergieanlage stets mindestens 200 – 250 m. Bereits in dieser Entfernung ist davon auszugehen, dass (ausgehend von der Referenzanlage) die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet tagsüber eingehalten werden. Ein Gutachten der Universität Bielefeld (vom VG München im Rahmen eines Klageverfahrens anerkannt) kommt zu folgendem Schluss: „Insgesamt werden die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet.“ Ähnlich hat das OVG Münster in einem Urteil aus dem Jahr 2006 argumentiert.

Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Das Verwal-

tungsgericht Aachen hat dazu ausgeführt: „Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor Ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen).“

– *Einschränkung der künftigen Grundstücksnutzung*

Es wird angeregt, auf die Darstellung von Konzentrationszonen zu verzichten, da diese negative Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit anderer Bauvorhaben im Außenbereich haben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Darstellung einer Konzentrationszone hat nur im Einzelfall Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit anderer Bauvorhaben im Außenbereich. Für Bauvorhaben außerhalb einer Konzentrationszone ergeben sich keinerlei Genehmigungsauswirkungen. Auch innerhalb einer Konzentrationszone setzen sich privilegierte (§ 35 (1) BauGB) und teilprivilegierte (§ 35 (4) BauGB) Bauvorhaben aufgrund ihrer Privilegierung stets gegenüber der Darstellung einer Konzentrationszone durch. Lediglich die Genehmigungsfähigkeit sonstiger Vorhaben (§ 35 (2) BauGB) könnte im Einzelfall an einer solchen Darstellung scheitern. Diese sonstigen Vorhaben sind jedoch vom Gesetzgeber grundsätzlich auch nicht für den Außenbereich vorgesehen.

Sobald eine Windenergieanlage genehmigt und errichtet ist, beeinflusst sie – unabhängig von der Darstellung einer Konzentrationszone – die Genehmigungsfähigkeit insbesondere schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld. Darin unterscheidet sie sich nicht im Hinblick auf andere emittierende Vorhaben. Ein Heranrücken einer Wohnnutzung (bsp. eines Altenteiler-Hauses) ist dann nur unter Beachtung der immissionsrechtlichen Anforderungen möglich.

– *Berücksichtigung der Grundstücksverfügbarkeit*

Es wird angeregt, auch die Grundstücksverfügbarkeit zu prüfen, um Grundstücke, für die keine Bereitschaft des Eigentümers zur Bereitstellung für die Errichtung von Windenergieanlagen besteht, auch planerisch nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Grundstücksverfügbarkeit spielt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Rolle. Dieser vorbereitende Bauleitplan ist auch nicht parzellenscharf und stellt damit die geplante Stadtentwicklung nur in den Grundzügen dar. Eine Prüfung der Eigentumssituation und noch mehr die Abfrage einer grundsätzlichen Bereitschaft, das Grundstück im Sinne der Planung zu nutzen, widerspricht dieser Maßstabebene und kann in dieser Detaillierung auch nicht geleistet werden. Hinzu kommt, dass der Flächennutzungsplan eine Zielplanung etwa für die nächsten 15 Jahre darstellt. In dieser Zeit können sich sowohl die Bereitschaft der Eigentümer als auch die eigentlichen Eigentumsverhältnisse vielfach verändern.

– *Darstellung von Konzentrationszonen in den Bereichen Haskenau, Laer, Kreuzbach, Wilbrenning sowie im Umfeld des Autobahnkreuzes Münster-Süd*

Für die Bereiche Haskenau (im Wesentlichen identisch mit der Potenzialfläche 5 „Haskenau“), Laer (innerhalb sowie östlich der Potenzialfläche 7 „Laer“), Kreuzbach (Standort wird von der Potenzialfläche 8 „Kreuzbach“ abgedeckt), Wilbrenning (im Nahbereich zum Golfplatz Forst Tinnen) sowie im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd (entspricht der Potenzialfläche 13a „AK MS-Süd“) liegen Interessenbekundungen für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen bzw. Errichtung von Windenergieanlagen von privater Seite vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Die privaten Interessen zur Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich Kreuzbach wurden vollständig, im Bereich Wilbrenning teilweise berücksichtigt. In den Bereichen Haskenau, Laer sowie am Autobahnkreuz Münster-Süd überwiegen nach Ansicht der Verwaltung entgegenstehende öffentliche Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes (s.o.).

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit empfiehlt die Verwaltung, den Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten Ausgestaltung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Der Entwurf berücksichtigt in besonderer Weise das Ziel der Stadt Münster, bis zum Jahr 2020 20 % der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und daher das Erfordernis, entsprechende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen und dabei der Windenergie substantiell Raum zu belassen. Gleichzeitig wird mit dem vorgeschlagenen Entwurf eine raumverträgliche Steuerung neu hinzukommender Windenergieanlagen ermöglicht.

Zu 3.:

Regionalplanung

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 den „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland beschlossen. Ein Inkrafttreten wird nach der erforderlichen Genehmigung Anfang 2016 erwartet.

Auf dem Gebiet der Stadt Münster werden in der zeichnerischen Darstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland insgesamt drei Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie dargestellt. Diese drei Vorranggebiete entsprechen weitestgehend den bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nördlich und westlich von Sprakel.

Da diese Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind, unterliegen sie nicht der gemeindlichen Abwägung. Die Windenergiebereiche 1 und 2 des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplans Münsterland (Konzentrationszonen 2a „Häger“ und 1 „Sprakel“) werden nicht vollständig von den mit der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Konzentrationszonen erfasst, da sie mehrere im Außenbereich liegende Wohngebäude überdecken. Eine solche Konzentrationszonenplanung wäre nicht umsetzbar, weshalb der vorliegende Entwurf zur 65. Änderung des FNP auch in diesen Bereichen den gesamtstädtischen Kriterien und ihren Abstandserfordernissen (250 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) folgt.

In Bezug auf diese abweichende Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2a steht der Planung damit ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Daher soll nach Inkrafttreten des „Sachlichen Teilplans Energie“ ein Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Stadt Münster durchgeführt werden, um die Übereinstimmung der städtischen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu gewährleisten.

Die Artenschutzprüfung Stufe I wurde für alle in der Potenzialflächenanalyse ermittelten potenziellen Windkonzentrationszonen durchgeführt, unabhängig davon, ob diese im „Sachlichen Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland als Windenergiebereiche dargestellt sind und damit im

Rahmen der landesplanerischen Anpassung ohnehin als Ziele der Raumordnung hätten auf FNP-Ebene übernommen werden müssen. Dies entspricht insofern auch den Anforderungen, die die Bezirksregierung Münster allen Kommunen hinsichtlich des Umgangs mit der erforderlichen Artenschutzprüfung gemacht hat.

i.V.

gez. Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes M 1:75.000

Anlage 2: Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht zur 65. Änderung des FNP

Anlage 3: Visualisierungen im Bereich Aasee

Anlage 4: Visualisierungen im Bereich Hansell

Anlage 5: Protokoll der zentralen Informationsveranstaltung

Anlage 6: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Archäologie –
zur Potenzialfläche 5 „Haskenau“

Anlage 7: Erläuternde Darstellungen für die einzelnen Stadtbereiche im Maßstab 1:10.000
Sprakel, Häger, Sandrup, Coerheide – Haskenau, Handorf, Kreuzbach - Laer, Amelsbü-
ren, Loevelingloh, Sudhoff, Wilbrenning, Albachten